

§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB durch zwei untätige Garanten

BGH, Beschl. vom 17.01.2023 – 2 StR 459/21, NstZ 2023, 605f.

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Angekl. F und A, die seit 2015 in einer Beziehung leben, bekommen 2018 ihr erstes gemeinsames Kind, welches bei der Geburt gesund ist und 3.050g wiegt. Ab diesem Zeitpunkt richten die beiden ihren Alltag nicht nach den Kindesbedürfnissen aus, sondern nur nach ihren eigenen Interessen. Zunächst ist die Kindesentwicklung unauffällig, später wird jedoch eine leichte Untergewichtigkeit bei der Geschädigten festgestellt, worauf die Kinderärztin die Angekl. auch hinweist und sie über die erforderliche Ernährung aufklärt. Kontrolltermine werden durch die Angekl. nicht wahrgenommen. 2019 ist die finanzielle Situation der Angekl. besonders angespannt und F leidet unter depressiven Verstimmungen, wo sie jedoch keine Unterstützung durch A erfährt. Im Laufe der Zeit wird die Geschädigte immer mehr vernachlässigt und sie nimmt immer weiter ab, was die Angekl. auch bemerken. Sie bemühen sich dennoch, dass keiner davon erfährt und gehen weiterhin ihren eigenen Interessen nach. Anfang Mai 2019 befindet sich das Kind in einem lebensbedrohlichen Zustand, es ist schläfrig und kann keine Nahrung mehr aufnehmen. Am 06.05 finden die Angekl. das Kind (4.000g) reglos in dessen Zimmer vor, woraufhin das Rote Kreuz den klinischen Tod festgestellt. Nach zwei Reanimationen gelingt es jedoch das Kind zu retten. Dennoch leidet es an Entwicklungsstörungen und es werden voraussichtlich kognitive Beeinträchtigungen in Folge der Tat verbleiben. Das LG Darmstadt verurteilt die Angekl. gem. §§ 225 I Nr. 1, 2, III Nr. 1 StGB, § 13 I StGB sowie gem. § 224 I Nr. 4 StGB, § 13 I StGB, woraufhin A und F jedoch Revision einlegen.

II. Entscheidungsgründe

§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB fordert, dass eine Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird. Der Grund der Qualifikation besteht in der besonderen Gefahr für das Opfer, welches sich zwei Tätern gegenüber sieht.

Fraglich ist, ob die Vorschrift auch bei einem Unterlassen durch zwei Garanten erfüllt ist. Nachdem der Wortlaut keine abschließende Auskunft darüber gibt und auch noch keine weiteren Entscheidungen vorliegen, entscheidet der BGH, dass eine teleologische Auslegung herangezogen werden muss. Hierzu wird ausgeführt, dass sich die Gefährlichkeit einer Tat nicht allein dadurch erhöht, dass zwei (oder mehrere) passiv verbleibende Personen am Tatort anwesend sind. Bekräftigt wird diese Auslegung zusätzlich dadurch, dass § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB selbst dann nicht einschlägig ist, wenn sich das Opfer neben einem aktiv handelnden Täter nur einer weiteren, sich passiv verhaltenden Person gegenüber sieht. Aus diesen Gründen beanstandet der BGH das vorangegangene Urteil des LG Darmstadt und führt an, dass eine Strafbarkeit gem. § 224 Abs. 1 Nr. 4 entfallen muss, wodurch die Revision der Angekl. letztendlich erfolgreich ist.

III. Problemstandort

Unechte Unterlassensdelikte sowie auch die Qualifikationsmerkmale des § 224 StGB stellen Standardprobleme in Klausuren und Hausarbeiten dar, welche von Studierenden nicht immer erkannt bzw. richtig gelöst werden.